



GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung · 55253 Budenheim · Postfach 1140

Gegen Postzustellungsurkunde:

Piratenpartei Rheinhessen
Patrick Walter
Postfach 1105
55279 Nierstein

Dienstgebäude : Berliner Str. 3
55257 Budenheim
Auskunft erteilt : Frau Weinand
Zimmer-Nr. : 1
Telefon-Durchwahl : 06139/299-126
E-Mail-Adresse : melanie.weinand@budenheim.de

Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. : mail 16.08.2013
Aktenzeichen : 759-02.001

Budenheim, 19. August 2013

Ausnahmegenehmigung Werbeträger im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrter Herr Walter,

aufgrund des § 46 Abs. 1 Ziffer 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des § 41 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz wird Ihnen anlässlich der Bundestagswahl 2013 hiermit die jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt, entgegen dem Verbot des § 32 Abs. 1 StVO, in der Zeit vom **12.08..2013 – 28.09.2013** insgesamt 33 Werbeträger in Budenheim an folgenden Standorten aufzustellen:

1. Mainzer Landstraße / Rewe
2. Mainzer Landstraße / Abzw Auf der Bein
3. Mainzer Landstraße / Ecke Gonsenheimer Straße
4. Gonsenheimer Straße / Ecke Fränzenbergstraße
5. Gonsenheimer Straße / Ecke Wiesmoorer Straße
6. Gonsenheimer Straße / Südstraße
7. Eaubonner Straße / Heßlerquelle
8. Eaubonner Straße / Finther Straße
9. Binger Straße / Obere Waldstraße
10. Waldsporthalle
11. Berliner Straße / Rathaus
12. Berliner Straße / Kettelerstraße
13. Berliner Straße / Margarethenstraße
14. Berliner Straße / Wilhelmstraße
15. Margarethenstraße / Binger Straße
16. Binger Straße / Luisenstraße
17. Luisenstraße / Heidesheimer Straße
18. Wilhelmstraße / Heidesheimer Straße
19. Heidesheimer / Ketteler Straße
20. Heidesheimer Straße / Am Reiterweg, Unterführung
21. Jahnstraße / Wilhelmstraße
22. Binger Straße / Heidesheimer Straße
23. Binger Straße / Erwin-Renth-Straße
24. Binger Straße / Mühlstraße

Öffnungszeiten

Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon

06139/299-0
Bitte Durchwahl benutzen
Internet-Adresse:
<http://www.budenheim.de>

Telefax

06139/299-301

E-Mail-Adresse:

info@budenheim.de

Konten der Gemeindekasse

51535 Budenheimer Volksbank (BLZ 550 613 03) 123 30-606
122879018 Mainzer Volksbank (BLZ 551 900 00) 140000225 Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20)

- 25. Heidesheimr Straße / Luisenstraße
- 26. Schulstraße / Platz der Generationen
- 27. Schulstraße / Mühlstraße
- 28. Gutenbergstraße / Südstraße
- 29. Wiesmoorer Straße / Georg-Unklehäußer –Straße
- 30. Untere Stefanstraße / Ernst-Ludwig-Straße
- 31. Rheinstraße / Uferstraße
- 32. Rheinstraße / Isola-della-Scala-Platz
- 33. Mainzer Straße / Bahnhof

Auflagen:

1. **An Verkehrsschildern dürfen keine Werbeträger angebracht werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).**
2. Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, nicht beeinträchtigt wird. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, an Fußgängerüberwegen, etc. müssen freigehalten werden. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Im Gehwegbereich ist für Fußgänger eine ständige Mindestbreite von einem Meter freizuhalten.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Hinsichtlich der Windlast dürfen Werbeträger maximal 0,5 qm groß sein.
4. Die Werbeträger dürfen an gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Masten von Straßenlampen, usw.) nur rückstandslos und beschädigungsfrei angebracht werden. Als Befestigungsmaterial können gummierter Draht, Kabelbinder, Plastikspanner oder Seil verwendet werden. An lackierten Lampenmasten dürfen Werbeträger nur mit gummiertem Draht oder Kabelbinder befestigt werden. An den in einigen neu ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitten aufgestellten lackierten Masten (Vulkan-Leuchten) dürfen keine Halter für Plakate angebracht werden. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Bäume dürfen nicht geschädigt werden.
5. Wenn aufgehängte Plakate in den öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg) hineinragen, ist eine Mindesthöhe von 2,25 m (Unterkante Plakat) erforderlich, für Werbebanner die über der Fahrbahn angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 4,70 m (Unterkante Banner) einzuhalten.
6. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, beschädigt oder unansehnlich sein, so sind diese umgehend zu beseitigen oder Instand zu setzen.
7. Die Werbeträger sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
8. Die Standorte sind nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen, ggf. zu reinigen. Evtl. Schäden sind dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Budenheim, Telefon: (06139) 299-126 zu melden.
9. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Sondernutzung obliegt Ihnen.
10. Bei Reparaturen an der Straße oder an in der Straße verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen kann die Sondernutzungserlaubnis für die Dauer der Arbeiten eingeschränkt oder aufge-

hoben werden. Dies gilt auch für die erstmalige Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Ein Ersatz- oder Entschädigungsanspruch entsteht nicht.

11. Die Erlaubnis beinhaltet nicht Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
12. Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Besondere Auflagen für die Wahlkampfplakatierung:

1. Die Wahlkampfplakatierungen dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind innerhalb von 6 Kalendertagen nach der Wahl wieder zu entfernen.
2. Pro Wahlvorschlag können höchstens 40 Plakate genehmigt werden. Die genauen Standorte sind bei der Antragsstellung zu benennen.
3. Während der Wahlkampfzeiten sind Plakatierungen politischer Gruppen an der Litfasssäule in der Berliner Straße verboten.
4. **Wahlkampfplakatierungen sind am Wahlsonntag (22.09.2013) unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude nicht zulässig. In diesem Bereich (siehe gelbe Markierungen im beigefügten Plan) liegen folgende Standorte:**
 - **Mühlstraße ab Pflastersteinen Zufahrt zur Schule (Toranlage)**
 - **Südstraße ab Feuerwehrezufahrt, inklusive den Pflanzbeeten vor den Hausnummern 17 und 19 bis einschließlich Treppen**
 - **Gonsenheimer Straße Einfahrt Schulparkplatz und Schulparkplatz, inklusive dem Pflanzbeet südlich des Eingangs**
 - **Wiesenstraße Feuerwehrezufahrt, sowie entlang des Zaunes und des Gehweges Wiesenstraße**
 - **Gesamtes Schulgelände.**

Zwangsmittelandrohung:

Sollten die Wahlplakate ohne Genehmigung oder entgegen den v. g. Auflagen angebracht werden, wird Ihnen hiermit gemäß § 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) die kostenpflichtige Sicherstellung der Wahlplakate im Wege der Ersatzvornahme (§ 63 LVwVG) angedroht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Da der mögliche Anfechtungswiderspruch die Vollziehbarkeit dieser Verfügung suspendieren würde, kann ein Verstoß gegen die Genehmigung nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung geahndet werden, da die Plakate nur für einen Zeitraum von 6 Wochen aufgestellt werden dürfen. Da erfahrungsgemäß in Wahlkampfzeiten eine große Menge an Plakaten im Ort aufgehängt wird und aus diesem Grund auch des öfteren gegen die Auflagen, insbesondere gegen das Verbot der Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen verstoßen wird, ist eine sofortige Entfernung der Wahlplakate zwingend notwendig.

Hinweis:

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung, d.h. die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieses Bescheides im Falle der Einlegung eines Widerspruches können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz beantragen.

Gebührenfestsetzung:

Diese Erlaubnis ist gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Budenheim, Berliner Straße 3, 55257 Budenheim, einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lauzi)